

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Agentur 3E für Künstler

## 1. Geltungsbereich

Der Akteur erbringt seine Leistung für die Agentur 3E – Exklusive Events & Entertainer, Inhaberin Sabrina Ostermann, Hünninghausenweg 30, 45276 Essen.

## 2. Aufnahme in die Kartei/Eigenwerbung/Auftragsannahme

2.1. Die Agentur kann die Aufnahme des Künstlers sowie die Onlinestellung und Änderung seines Profils mit Gebühren berechnen. Die Höhe der Gebühr vereinbaren die Parteien gesondert und individuell.

2.2. Werbung des Akteurs in eigener Sache während einer für die Agentur auszuführenden Leistung gegenüber dem Auftraggeber wird ausdrücklich untersagt. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass seine Absenderkennung für den Auftraggeber nicht erkennbar ist und er insoweit „inkognito“ Kontakt zum Auftraggeber aufnimmt. Es ist nicht erlaubt, eigene Kontaktdaten – gleich in welcher Form - direkt an den Auftraggeber weiterzugeben. Davon ausgenommen sind die für die Rechnungsstellung gegenüber privaten Auftraggebern (§ 13 BGB) erforderlichen gesetzlichen Mindestangaben auf der Rechnung des Akteurs.

2.3. Dem Akteur ist es freigestellt, jederzeit für andere Unternehmen tätig zu sein. Er ist nicht verpflichtet, Aufträge, die von der Agentur angeboten werden, anzunehmen.

Sofern die Agentur dem Auftragnehmer/Akteur einen Auftrag anbietet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich auf das Angebot zur Auftragsannahme kurzfristig zu erklären (§ 663 BGB).

Nimmt der Auftragnehmer nicht innerhalb eines Arbeitstages nach Zugang des Angebotes den Auftrag an, so kann die Agentur den angebotenen Auftrag an einen Dritten übertragen, ohne dass dem Auftragnehmer Ansprüche gegen die Agentur zustehen.

2.4. Der Auftragnehmer versichert, dass er mehr als 20% seiner gesamten Jahresleistung/-zeit und seines Umsatzes für andere vergleichbare Auftraggeber erbringt, erzielt oder mindestens einen anderen Arbeitnehmer beschäftigt.

## 3. Termine/Leistungsverzögerungen/Störungen

3.1. Ist es dem Akteur nicht möglich, pünktlich am Veranstaltungsort einzutreffen, hat er unverzüglich den Kunden/Auftraggeber und die Agentur schriftlich oder mündlich davon in Kenntnis zu setzen.

3.2. Aufgrund von erhöhtem Verkehrsaufkommen bzw. erhöhter Buchungsdichte darf der Auftritt um maximal +/- 30 Minuten verschoben werden.

3.3. Verspätet sich der Akteur mehr als 30 Minuten und möchte der Kunde/Auftraggeber aufgrund dessen die Gage kürzen, so wird die Gage des Akteurs gekürzt. Die Höhe der Provisionssumme für die Agentur bleibt hiervon unberührt. Sollte der Kunde/Auftraggeber einen Auftritt unbedingt zu einer ganz bestimmten Uhrzeit wünschen, so wird die Agentur den Akteur hiervon in Kenntnis setzen.

## 4. Fotos/Abgaben

4.1. Der Akteur bestätigt, dass die an die Agentur gesendeten Fotos und Videoaufnahmen frei von Rechten Dritter sind und diese die Bilder und Aufnahmen zwecks einer Vermittlung auf der Internetseite der Agentur 3E ([www.agentur-3e.de](http://www.agentur-3e.de)) veröffentlichen sowie für sonstige Werbezwecke nutzen darf.

4.2. Die von dem Akteur an die Agentur 3E gesendeten Daten und Fotos werden in die Agenturdatenbank aufgenommen und nur zu internen Zwecken verwendet und gespeichert. Eine unberechtigte Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Bei Künstlern, die aus privaten oder beruflichen Gründen keine Setcard online veröffentlicht haben, werden dem Kunden die Fotos des Künstlers mit dessen Einverständnis per e-mail gezeigt.

4.3. Mögliche Regressansprüche, auch gegenüber Dritten und alle dadurch entstehenden Kosten, übernimmt in voller Höhe der Akteur.

4.4. Bilder, die mit Copyrights, mit der Webadresse des Akteurs oder einer Fremdagetur o.ä. signiert sind, werden von der Präsentation ausgeschlossen.

4.5. Eine schlechtere Vermittlung aufgrund unprofessionellen Bildmaterials kann möglich sein.

4.6. Der Künstler führt sämtliche Steuern und Abgaben (GEMA etc.) selbst ab.

## 5. Gagengeheimnis

Der Akteur unterliegt dem Gagengeheimnis. Eine Informationsweitergabe über Vertragsinhalte und Gagen, welche zwischen dem Akteur und der Agentur vereinbart wurden, ist gegenüber dem Kunden nicht gestattet.

## 6. Vertragsabschluss

Aufträge der Agentur gelten als durch schriftliche Auftragsbestätigung des Akteurs als angenommen, sofern der Akteur nicht bereits durch Leistungsausführung zu erkennen gibt, dass er den Auftrag annimmt.

Die Agentur gestattet zusätzlich zur schriftlichen Annahme des Auftrages, die Annahme per e-mail.

## 7. Verhinderung

7.1.

Die Nichteinhaltung eines vereinbarten Veranstaltungstermins ist nur bei einem unabwendbaren Ereignis entschuldigt. Als unabwendbar gilt ein Ereignis, wenn der Akteur/Auftragnehmer jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat und der Eintritt des Ereignisses dennoch nicht verhindert werden konnte.

Die Agentur 3E muss in diesem Falle unverzüglich schriftlich oder mündlich über die Nichteinhaltung des Termins in Kenntnis gesetzt werden.

7.2.

Auf Anforderung der Agentur ist ein Nachweis über den Verhinderungsgrund, z.B. ärztliches Attest, Polizeibericht, durch den Akteur vorzulegen.

7.3.

Liegt kein unabwendbares Ereignis vor und kann der gebuchte Akteur dennoch den Veranstaltungstermin nicht einhalten, ist er verpflichtet, einen gleichwertigen Ersatzakteur für die gebuchte Veranstaltung zu besorgen.

7.4.

Der Einsatz eines Ersatzakteurs ist von der vorherigen Zustimmung der Agentur 3E abhängig.

7.5.

Kann kein Ersatzakteur für die Wahrnehmung des Veranstaltungstermins verpflichtet werden, ist die Agentur berechtigt, eine Entschädigung in Höhe der Provision dem Akteur in Rechnung stellen.

## 8. Rechnungsstellung

8.1.

Bei Auftraggebern i.S.v. § 13 BGB (Verbraucher) handelt die Agentur lediglich als Vertragsmittler. Der Akteur wird selbständig gegenüber dem Auftraggeber (§ 13 BGB) abrechnen. Auf der Rechnung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung anzugeben. Darüber hinausgehende Kontaktdaten des Akteurs, wie z.B. Telefonnummer, e-mail- oder homepage-Adresse sind nicht aufzunehmen.

Die Agentur rechnet ausschließlich mit dem Auftragnehmer/Akteur ab.

Provisionen aus dem Vermittlungsvertrag mit einem Auftraggeber i.S.v. § 13 BGB sind spätestens **fünf Werktage** nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch den Auftragnehmer zur Zahlung fällig.

8.2.

Bei Auftraggebern i.S.v. § 14 BGB (Unternehmer) sind die dazugehörigen Rechnungen in dem **selbigen Zeitraum** wie unter Pkt. 8.1. zu übersenden.

## 9. Haftung

9.1.

Verstöße gegen die obigen vertraglichen Regelungen können zum Ausschluss aus der Agentur und/oder bei grob fahrlässigem Verhalten zu Schadensersatzforderungen führen.

9.2.

Sofern der Akteur während der Darbietung Sachen (i.S.v. § 90 BGB) des Auftraggebers beschädigt, haftet für die Beschädigung der Akteur persönlich, soweit es sich um vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Akteurs handelt. Eine Haftung der Agentur ist in diesem Fall ausgeschlossen.

9.3.

Sofern der Auftraggeber zur Durchsetzung seiner Ansprüche gegen den Künstler die persönlichen Daten des Künstlers benötigt, ist der Kunde berechtigt die zur Durchsetzung seines Anspruches erforderlichen persönlichen Daten des Künstlers von der Agentur herauszuverlangen. Die Künstler sind von der Agentur über die Herausgabe ihrer Daten im Falle der Geltendmachung eines Anspruches durch den Auftraggeber informiert und mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden.

## 10. Kündigung

Der Akteur wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber berechtigt ist, das Vertragsverhältnis mit der Agentur jederzeit – außer am Veranstaltungstag - zu kündigen. Eine Kündigung am Veranstaltungstag ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Eine Ausfallgagel wird nicht gezahlt.

## 11. Anzuwendendes Recht

Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1.

Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

12.2.

Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Agentur und dem Akteur ergebenden Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird das für den Sitz der Agentur örtlich zuständige Gericht vereinbart. Die Agentur ist jedoch auch berechtigt, den Akteur an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 13. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein sollte, wird vereinbart, dass die übrigen Regelungen nicht in ihrer Wirksamkeit betroffen sind. Die Parteien vereinbaren vielmehr eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel entsprechende Regelung zu treffen bzw. die unwirksame Regelung in eine dem Sinn und Zwecke entsprechende wirksame Regelung auszuliegen.

Essen, 26.04.2010